

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **25 (1947)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

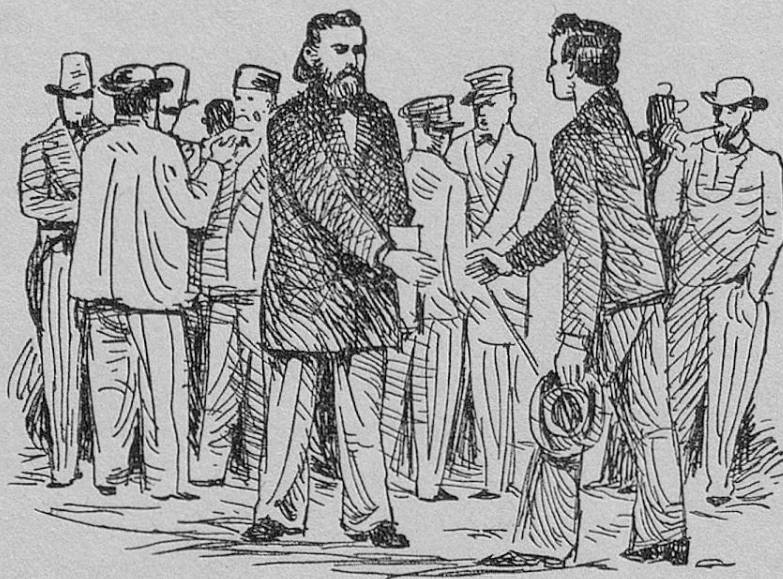
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



## Die Gegenseitigkeit

«Einer für Alle, Alle für Einen», darin liegt der Leitgedanke, der für den Gründer und ersten Direktor der Rentenanstalt, Conrad Widmer, beim Aufbau dieser schweizerischen Unternehmung wegleitend war. 1860 erläuterte er in einer Eingabe deren Wesen wie folgt: «Wer ist denn eigentlich die Rentenanstalt?» fragt er und antwortet darauf: «Sie gehört sich selbst an, der Zusammenbegriff aller Versicherter ist die Anstalt, ist die juristische Person, welcher das Vermögen eigentümlich ist, mit einem Wort, die Versicherten selbst sind die Anstalt.»

Das blieb immer so. Die Statuten bezeichnen daher in ihrem ersten Artikel die Anstalt «als eine auf Gegenseitigkeit beruhende konzessionierte Versicherungsgenossenschaft». Sie erklären weiter ausdrücklich «die Gesamtheit der Mitglieder der Anstalt» als ihr oberstes Organ — und das sind eben die Versicherten, die durch den Abschluss ihrer Lebensversicherung die Mitgliedschaft erworben haben.

Auch Sie können Mitglied der Rentenanstalt werden und Anteil an ihren Ueberschüssen haben. Die Interessen der Rentenanstalt decken sich mit Ihren eigenen: den Versicherungsschutz so sicher und so preiswert wie möglich zu gestalten.



Hauptsitz in Zürich, Alpenquai 40.